



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2025  
– Auszug aus Drucksache 19/5814 –**

**Frage Nummer 28  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Eva  
Lettenbauer**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist es zutreffend, dass auf einer im Jahr 2020 von Mitarbeitern der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen (BStGS) erstellten Liste, die Werke mit fragwürdiger Provenienz aufführt und für die laut geltenden nationalen und internationalen Vereinbarungen eine Pflicht zur Rückgabe oder mindestens zur vollumfänglichen Untersuchung und Veröffentlichung der Herkunftsgeschichte besteht, auch Kunstwerke aus den Beständen der Kunsthändler Brüder Lion, der Kunsthandlung Flechtheim sowie das Gemälde „Junge Bäuerin mit drei Kindern im Fenster“ von Ferdinand Georg Waldmüller verzeichnet sind, welche Bemühungen haben die BStGS in den vergangenen Jahren unternommen, um die Herkunft der auf dieser Liste geführten Werke vertieft zu recherchieren und umgehend zu restituieren (bitte tabellarisch getrennt pro Kunstwerk angeben), und welche Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um eine Schlechterstellung der Erben und Erben sowohl von Kunstsammlern und Kunstsammlerinnen als auch von Kunsthändlern und Kunsthändlerinnen zu verhindern, wie sie durch die aktuelle Fassung des gemeinsamen Bewertungsrahmens, der die Grundlage für Entscheidungen des neuen Schiedsgerichts bilden wird, von vielen Fachleuten befürchtet wird?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Die Liste und die enthaltenen Werke sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht bekannt; eine Aussage zu proaktiver Information in Zusammenhang mit diesen Werken ist daher nicht möglich.

Die Staatsregierung hat sich stets für eine Verrechtlichung eingesetzt, für die auch die jüdischen Verbände eintreten. Diesem Ziel dient die in Errichtung befindliche Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut. Die strittigen Fälle durch das Schiedsgericht NS-Raubgut entscheiden zu lassen, ist damit nur konsequent und folgerichtig. Eine Restitution auf Grundlage eines Schiedsspruchs des Schiedsgerichts NS-Raubgut erfährt ihre Legitimation durch ein rechtsverbindliches, transparentes und vorhersehbares Verfahren.

Mit der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut, auf die sich Bund, Länder und kommunalen Spitzenverbände geeinigt haben und die die Beratende Kommission ablösen wird, wird in Zukunft für strittige Zweifelsfälle ein rechtssicheres und rechtsverbindliches Verfahren geschaffen. Die Neuregelung bedeutet neben einer stärkeren Verbindlichkeit und Verrechtlichung auch eine Stärkung der Antragssteller.